

Vertriebskartellrecht

1 Ordentliche Kündigung mit 2-Jahresfrist gegenüber Vertragshändler nur unter außergewöhnlichen Umständen rechtsmissbräuchlich

BGB § 242

An die Unwirksamkeit einer ordentlichen Kündigung nach § 242 BGB sind hohe Maßstäbe zu setzen. Sie ist insbesondere auch dann weder rechtsmissbräuchlich noch treuwidrig, wenn sie nur wenige Wochen nach dem Wirksamwerden einer schon vor längerer Zeit vereinbarten einvernehmlichen Vertragsänderung ausgesprochen wird. Das gilt auch dann, wenn infolge der vereinbarten Vertragsänderung ein Formerfordernis (nämlich die Obliegenheit des Herstellers, die ordentliche Kündigung objektiv und transparent zu begründen) entfallen ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die fragliche einvernehmliche Vertragsänderung zuvor über mehrere Monate mit dem Händlerverband verhandelt worden war.

OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 22. 12. 2015 – 11 U 25/15 (Kart)

Gründe:

[1] I. Die Parteien streiten um die Wirksamkeit von Kündigungen bestehender Händler- und Werkstattverträge durch die Beklagte.

[2] Die Beklagte ist die deutsche Tochtergesellschaft der ..., die Fahrzeuge der Marken A, B und C sowie seit kurzem auch der Marke D herstellt. Sie unterhält in Deutschland in Bezug auf den Vertrieb von Neufahrzeugen ein quantitativ selektives sowie im Hinblick auf Kundendienstleistungen ein qualitativ selektives Vertriebssystem.

[3] Die Klägerin ist seit 1977 Vertragshändlerin der Beklagten für die Marke B sowie Servicepartnerin für die Marken B, A und D. Die zuletzt in den zugrundeliegenden Verträgen enthaltene formale Begründungspflicht für eine ordentliche Kündigung entfiel im Zuge einer zum 01.01.2014 wirksamen Änderung der Verträge, die die Parteien im Winter 2012/2013 (26.11.2012/10.12.2012) vereinbart hatten. Dem vorangegangen waren mehrmonatige Gespräche der Beklagten mit dem A-Händlerverband, dessen Vorstandsmitglied der Geschäftsführer der Klägerin ist.

[4] Mit Schreiben vom 21.02.2014 – mithin ca. 7 Wochen nach Inkrafttreten der Vertragsänderung – kündigte die Beklagte die Verträge mit allen B-Händlern sowie allen A-, B- und D-Servicepartnern im Wege einer Netzkündigung ordentlich zum 29.02.2016 und teilte der Klägerin mit, dass sie mit ihr – im Gegensatz zur weit überwiegenden Mehrzahl der übrigen Händler – kein neues Händlervertragsverhältnis eingehen wolle.

[5] Das Landgericht hat durch Urteil vom 04.02.2015, auf das wegen der tatsächlichen Feststellungen, der erstinstanzlich gestellten Anträge sowie wegen der Begründung gem. § 540 Abs. 1 ZPO Bezug genommen wird, festgestellt, dass die von der Beklagten erklärten Kündigungen des B-Händlervertrages sowie der A-, B- und D-Serviceverträge unwirksam sind.

[6] Zur Begründung hat es ausgeführt, die Kündigungen seien nach § 242 BGB unter dem Gesichtspunkt der unzu-

lässigen Rechtsausübung nicht wirksam, da die Beklagte nach den monatelangen Verhandlungen mit dem Händlerverband durch die neuen Verträge Vertrauen geschaffen habe. Die Kündigung nur 7 1/2 Wochen nach Inkrafttreten der neuen Verträge stelle ein Bruch dieses Vertrauens dar. Der Missbrauch sei offensichtlich, wenn die Beklagte schon während der Verhandlungen geplant habe, die Verträge kurz nach ihrem Inkrafttreten zu kündigen. Nachträglich eingetretene Umstände seien nicht ersichtlich. Vielmehr seien die von der Beklagten vorgetragene Umstände (Eingliederung von D, Umsatzeinbruch) bereits vorher bekannt gewesen. Im Verhältnis zur Klägerin komme hinzu, dass die Beklagte schon vor Inkrafttreten mit einem anderen Händler verhandelt habe.

[7] Hiergegen richtet sich die form- und fristgerechte Berufung der Beklagten.

[8] Das Landgericht habe die im Rahmen der Anwendung von § 242 BGB notwendige Abwägung nicht vorgenommen. Die Klägerin habe keine Dispositionen im Hinblick auf ein angeblich entstandenes Vertrauen in den Bestand des Vertrages getroffen. Das Landgericht habe zudem nicht berücksichtigt, dass sich die neue Strategie erst im April 2013 und damit nach Abschluss der Änderungsverträge entwickelt habe. Weiterhin hätte es berücksichtigen müssen, dass die Klägerin eine finanziell schwächelnde Partnerin sei, von der sich die Beklagte aus berechtigten Gründen habe trennen müssen. Schließlich habe das Landgericht die unternehmerische Freiheit der Beklagten nicht berücksichtigt, die entschieden habe, dass ein anderer Händler besser geeignet sei, die neue Markenstrategie der Beklagten umzusetzen, nämlich die Marken B und D zusammenzulegen.

[9] Die Verhandlungen des Händlerverbandes hätten schon deshalb kein Vertrauen bei der Klägerin schaffen können, weil dieser nicht für die einzelnen Händler bevollmächtigt gewesen sei. Der Annahme des Landgerichts, die Beklagte habe die Möglichkeit missbräuchlich ausgenutzt, ohne schriftliche Begründung ordentlich kündigen zu können, liege nicht einmal entsprechender Vortrag der Klägerin zugrunde.

[10] Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 04.02.2015, Az. 3-08 O 113/14 abzuändern und die Klage abzuweisen.

[11] Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

[12] Sie verteidigt das angegriffene Urteil. Die Vertragsänderungen hätten den Händlern eine langfristige Planungssicherung geben sollen, was sich unter anderem daraus ergebe, dass die Beklagte im Schreiben vom 26.09.2012 zugesagt habe, bis Ende 2017 keine Veränderung der Standards vorzunehmen. Für eine langfristige Gültigkeit spreche auch die Tatsache, dass die Vertikal-GVO zehn Jahre gelte. Es habe auch keine Veränderung in der Markenstrategie der Beklagten gegeben, die eine Kündigung rechtfertige. Darüber hinaus sei die Beklagte auch aus § 20 Abs. 2 GWB gehindert, der Klägerin zu kündigen, da es an einem sachlichen Grund fehle.

[13] II. Die zulässige Berufung der Beklagten erweist sich als begründet. Das Landgericht hat zu Unrecht dem auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung gerichteten Klageantrag stattgegeben. Die Kündigung der Beklag-

ten vom 21.02.2014 erweist sich als rechtmäßig, da die Beklagte weder aus Treu und Glauben nach § 242 BGB noch aus §§ 20 Abs. 1, 19 Abs. 1, 2 Nr. 1 GWB gehindert ist, von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

[14] 1.) Der Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung vom 21.02.2014 zum 29.02.2016 steht nicht nach § 242 BGB Treu und Glauben entgegen. Weder stellt die Kündigung ein widersprüchliches Verhalten (a) noch eine unzulässige Rechtsausübung (b) oder eine Schikane (c) dar.

[15] a) Die Beklagte hat sich nicht dadurch im Sinne von § 242 BGB widersprüchlich verhalten, dass sie am 26.11./10.12.2012 die Verträge mit der Klägerin geändert und diese geänderten Verträge mit Schreiben vom 21.02.2014 zum 29.02.2016 gekündigt hat.

[16] Treu und Glauben bilden eine allen Rechten immanente Inhaltsbegrenzung, deren Überschreiten eine Ausübung einer formellen Rechtsstellung unwirksam macht. Ein Unterfall des Rechtsmissbrauchs stellt ein widersprüchliches Verhalten dahingehend dar, dass ein früheres Verhalten die spätere Rechtsausübung unzulässig machen kann, wenn sich das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick darauf als schutzwürdig erscheinen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn beim Gegner ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist. Da die Rechtsordnung widersprüchliches Verhalten einer Partei nicht grundsätzlich missbilligt, kann eine unzulässige Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens nur dann vorliegen, wenn sie im Ergebnis zu einer als grob und unerträglich empfundenen Unbilligkeit führt, was im Rahmen einer Interessenabwägung festzustellen ist.

[17] Diese Voraussetzungen liegen hier indes nicht vor.

[18] Es fehlt schon an der notwendigen Widersprüchlichkeit des Verhaltens der Beklagten. Der von der Klägerin herausgestellte unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen Inkrafttreten der Vertragsänderung am 01.01.2014 und der Kündigung am 21.02.2014 resultiert aus zwei Faktoren, nämlich zum einen aus der Tatsache, dass die Änderungen zwischen den Parteien bereits über ein Jahr vor Inkrafttreten vereinbart worden waren (wann die Beklagte mit anderen Händlern Verträge geschlossen hat, ist nicht relevant) und zum anderen aus der Tatsache der sehr langen, zweijährigen Kündigungsfrist. Es liegt daher nicht die Situation vor, in der ein gerade erst geschlossener Vertrag ein paar Tage später wieder beendet werden soll, wie die Klägerin suggeriert. Vielmehr lag bereits zwischen der Vertragsänderung und der Kündigung ein Zeitraum von über einem Jahr, so dass schon unter diesem Gesichtspunkt eine Widersprüchlichkeit nicht erkennbar ist. Nimmt man hinzu, dass die Kündigung so früh erfolgen musste, da die Parteien eine – dem Schutz der Klägerin dienende – zweijährige Kündigungsfrist vereinbart hatten, verstärkt sich dieser Eindruck. Zwischen Vereinbarung der Vertragsänderung und Wirksamkeit der Kündigung liegen daher insgesamt mehr als drei Jahre. Auf diesen Zeitraum ist daher bei der Beurteilung der Frage des widersprüchlichen Verhaltens abzustellen, nicht auf die sieben Wochen zwischen Wirksamwerden der Vertragsänderung und der Kündigungserklärung.

[19] Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagte keineswegs zum 01.01.2013 ein neues Dauerschuldverhältnis eingegangen ist, das sie 7 Wochen später wieder gekündigt hat; vielmehr wurde ein bereits seit Jahren be-

stehendes Dauerschuldverhältnis lediglich modifiziert, was bei der Würdigung des widersprüchlichen Verhaltens einen entscheidenden Unterschied darstellt. Die Beklagte hat nämlich nicht ein Vertragsverhältnis neu begründet und sofort wieder beendet, sondern lediglich Modifikationen in einzelnen Punkten durchgesetzt. Die Laufzeit bzw. die Kündigungsfrist des Vertrages wurden hierdurch nicht verändert, so dass sich die Beklagte auch aus diesem Grund nicht in Widerspruch zu ihrem eigenen Verhalten gesetzt hat.

[20] Schließlich ist auch nicht erkennbar, warum bei der Klägerin insoweit ein besonderer Vertrauenstatbestand geschaffen worden sein soll. Die Klägerin hatte bei Vereinbarung der Vertragsänderungen keinen Anlass, auf eine besonders lange, über die ausdrücklichen vertraglichen Regelungen hinausgehende Laufzeit der Verträge zu vertrauen. Soweit die Klägerin auf Äußerungen des damaligen Vorstandsvorsitzenden der Beklagten verweist, wonach es der Beklagten wichtig gewesen sei, den Handelspartnern langfristige Planungssicherheit zu geben, kann diese Äußerung ein besonderes Vertrauen der Klägerin nicht begründen. Vielmehr ergibt sich hieraus die Motivation der Beklagten, nicht hingegen eine vertrauensbegründende Zusage, der status quo werde sich über den Kündigungszeitraum hinaus nicht verändern. Auch aus Sicht der Klägerin war unschwer zu erkennen, dass eine über den Zeitraum von drei Jahren hinausgehende Bindung der Beklagten in Zeiten sich schnell verändernder Märkte gerade in der Automobilindustrie nicht gewünscht war. Auch aus der zehnjährigen Laufzeit der Vertikal-GVO konnte die Klägerin nicht berechtigterweise schließen, die Beklagte wolle während dieser Laufzeit die Verträge nicht kündigen. Die Vertikal-GVO bildet nur den rechtlichen Rahmen für die konkrete Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zu den Händlern.

[21] Innerhalb dieses Rahmens ist die Beklagte frei, vertragliche Vereinbarungen mit den Händlern zu gestalten und ggf. aufzukündigen.

[22] Angesichts dessen kann dahinstehen, ob – wie teilweise gefordert (Soergel/Teichmann, BGB, 13. Aufl., § 242, Rnr. 321) – als weitere Voraussetzung für einen Rechtsmissbrauch der Betroffene im Vertrauen auf die Nichtausübung des Rechts Dispositionen getroffen haben muss, wozu die Klägerin nichts vorgetragen hat.

[23] In dem verbleibenden Bereich allgemeiner Interessenabwägung ist zu beachten, dass nicht jede Unbilligkeit ein Abweichen in den Rechtsfolgen rechtfertigt. Es besteht insbesondere keine allgemeine sittlich-rechtliche Verpflichtung, eine Rechtsposition schon deshalb preiszugeben, weil sie die Gegenpartei übermäßig beschwert. Zudem vermögen missbilligenswerte Motive des Rechtsinhabers allein dessen Rechtsposition noch nicht zu erschüttern. Die Motivation der Beklagten, drei Jahre nach Vereinbarung des neuen Vertrages der Klägerin zu kündigen, um einen neuen Partner zu suchen, der – was nicht bestritten ist – die neue Markenstrategie der Beklagten besser umsetzen kann und geographisch günstiger liegt, unterfällt der unternehmerischen Freiheit der Beklagten und ist nicht zu beanstanden. Die Folgen für die Klägerin sind zwar erheblich; diese sind jedoch nicht Folge der von der Klägerin behaupteten Treuwidrigkeit durch die zeitlich enge Abfolge von Inkrafttreten der Änderungen und Kündigung. Sie sind vielmehr Folge der Kündigung des Vertrages. Als Kontrollüberlegung ist zu berücksichtigen, dass ohne die Vertragsänderungen – die die Kündigungs-

frist gar nicht betrafen – die Klägerin auch zum 29.02.2016 hätte kündigen können, da nach kartellrechtlichen Maßstäben die unternehmensbedingte Abhängigkeit der Klägerin nach Ablauf dieser Zeit nicht mehr besteht (s.u.); warum nunmehr die Verhandlungen im Herbst 2012, die an dieser Kündigungsmöglichkeit – bis auf den Wegfall der formalen Begründungsfrist – überhaupt nichts änderten, dazu führen sollen, dass eine Ausübung dieses Kündigungsrechts treuwidrig wäre, vermag der Senat nicht nachzuvollziehen. Die Klägerin stand durch den neuen Vertrag in Bezug auf die Kündigungsmöglichkeiten der Beklagten in keiner Weise besser da – es gibt nichts, worauf sie rechtlich gesichert vertrauen durfte. Die Ansicht der Klägerin, nach der die Kündigung „zur Unzeit“ erfolgt sein soll, liefe auf eine Art „Kündigungssperre“ hinaus, deren Dauer völlig unbestimmt wäre. Anhaltspunkte dafür, dass dies dem Willen der Parteien entspreche, ergeben sich weder aus dem Vertragstext, noch den Umständen des Vertragsschlusses.

[24] b) Die Kündigung der Beklagten stellt auch keine unzulässige Rechtsausübung dar.

[25] Die Lehre von der unzulässigen Rechtsausübung erlaubt, jede atypische Interessenlage zu berücksichtigen, die ein Abweichen von dem „an sich“ geltenden Recht in den Rechtsfolgen geboten erscheinen lässt. Treu und Glauben führt daher dazu, dass zusätzliche Tatbestandsmerkmale in die konkrete Normanwendung eingeführt werden, die im Tatbestand der einschlägigen Normen nicht enthalten sind.

[26] Die Ausübung des Kündigungsrechts ist insoweit nicht als unzulässige Rechtsausübung anzusehen. Es ist kein rechtlicher Grund dafür erkennbar, dass sich eine Vertragspartei nach Inkrafttreten einer vertraglichen Regelung nicht auch auf diese berufen könnte. Im Übrigen erscheint eine solche Würdigung auch deshalb fernliegend, weil die Beklagte ja mehrfach unbestrittene Gründe dafür angegeben hat, warum sie mit der Klägerin nicht weiter zusammenarbeiten wollte (bessere geographische Lage der Mitbewerberin in Stadt I; bessere Präsentationsmöglichkeiten der Wettbewerberin für die Marken B und D); ihr wäre die Erfüllung der (alten) formalen Bedingungen an die Wirksamkeit einer Kündigung offensichtlich leicht gefallen.

[27] Auch soweit die Klägerin der Auffassung ist, die Vertragsänderungen hätten lediglich der Schaffung einer günstigeren Kündigungsmöglichkeit (Wegfall der formalen Begründungspflicht) gedient, wäre auch eine solche Motivation nicht geeignet, die Beklagte an der Ausübung des so geschaffenen Kündigungsrechts zu hindern. Es ist rechtlich nicht missbilligenswert, wenn die Beklagte versucht, mittels Vertragsänderungen die durch die Änderung der Vertikal-GVO zu ihren Gunsten veränderte Rechtslage in entsprechende vertragliche Regelungen umzusetzen.

[28] c) Schließlich ist die Kündigung auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Schikane als Verstoß gegen Treu und Glauben anzusehen.

[29] Der Schikanevorwurf der Klägerin, ihr sei wegen ihrer Mitwirkung in mehreren Rechtsstreitigkeiten und wegen der Tätigkeit ihres Geschäftsführers im Vorstand des Händlerverbandes gekündigt worden, ist rein spekulativ, zumal die Beklagte unbestritten vorgetragen hat, dass alle anderen stark engagierten Mitglieder des Händlerverbandes neue Verträge erhalten hätten. Jedenfalls hat die Be-

klagte die Schikaneabsicht bestritten, ohne dass die beweisbelastete Klägerin Beweis angeboten hätte.

[30] 2.) Auch unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten ist eine Rechtswidrigkeit der Kündigung nicht erkennbar.

[31] Soweit sich die Klägerin in der Klageschrift und in der Berufungserwiderung auf § 20 Abs. 2 und 3 GWB bezogen hat, fehlt es an substantiierten Ausführungen zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm. Der Vortrag ist daher insoweit unschlüssig. So ist zur Normadressateneigenschaft der Beklagten sowie zur Abhängigkeit und deren etwaigen Beseitigung durch die lange Kündigungsfrist weder in erster noch in zweiter Instanz vorgetragen worden. Das auszugsweise Zitat einer Entscheidung des OLG München aus dem Jahr 1993 vermag insoweit substantiierten Sachverhalt nicht zu ersetzen, zumal die Klägerin zu den dort aufgestellten Voraussetzungen nichts vorträgt.

[32] Im Übrigen ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ständige Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 29.07.2014, 11 U 6/14; Urteil vom 08.04.2014, 11 U 105/13) Bezug zu nehmen, wonach bei der Kündigung von Vertragshändlerverträgen in der Automobilindustrie eine etwa bestehende Abhängigkeit nach § 20 Abs. 2 GWB jedenfalls nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren grundsätzlich entfallen ist, da der Händler insoweit ausreichend Gelegenheit hat, sein Geschäft neu auszurichten.

[33] Soweit unter dem Gesichtspunkt der Ungleichbehandlung bei bestehender langjähriger Vertriebsbeziehung im Einzelfall doch eine sachliche Rechtfertigungspflicht für die Kündigung bestehen könnte (vgl. BGH GRUR 2003, 893, 894 [BGH 24.06.2003 – KZR 32/01] – Schülertransporte), würde auch dies zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Beklagte hat nämlich derartige sachliche Gründe hier unbestritten vorgetragen. Danach ist ein anderer Händler im Vertriebsgebiet aufgrund der geographischen Lage und der räumlichen Ausstattung besser in der Lage, die neue Vertriebskonzeption der Klägerin umzusetzen.

[34] Aus den gleichen Gründen liegt auch keine Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung vor, da es angesichts der sachlichen Gründe an einem Missbrauch fehlt.

[35] 3.) Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

[36] Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtsache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Soweit die Klägerin darauf hinweist, eine Revisionszulassung sei erforderlich, da allen A-Händlern gekündigt worden sei und es daher eine Vielzahl vergleichbarer Fälle gäbe, hat dies den Senat nicht zu einer Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung veranlasst. Eine Sache hat dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine entscheidungserhebliche und klärungsbedürftige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer bestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann (NJW 2003, 1943, 1944 [BGH 27.03.2003 – V ZR 291/02]). Die Betroffenheit einer Mehrzahl von Personen (hier: mehrere Vertragspartner der Beklagten) alleine kann eine grundsätzliche Bedeutung nicht begründen.

Anmerkung von Anne C. Wegner, LL.M. (EUI, Florenz), Almuth Berger, LL.M. (Birmingham), Luther Rechtsanwalts-gesellschaft:

I. Hintergrund

Die Entscheidung des OLG fügt sich in die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung ein – und ist daher bei ergebnisbezogener Betrachtung an sich keine besondere Sensation. Sie war allerdings in der Branche mit erheblicher Spannung erwartet worden und hat jedenfalls für Verträge mit längeren Kündigungsfristen – wie typischerweise Kfz-Händlerverträge – eine erhebliche Bedeutung. Denn sie revidiert die Entscheidung der Vorinstanz, die eine ordentliche Kündigung trotz Auslauffrist von immerhin 2 Jahren im Wesentlichen aufgrund der zeitlichen Abfolge der Ereignisse (Wirksamwerden der einvernehmlichen Vertragsänderung, damit einhergehendem Wegfall der formalen Begründungsobliegenheit und der relativ kurz darauf folgenden ordentlichen Kündigung) für insgesamt rechtswidrig erklärt hatte. Wenngleich im konkreten Fall über die o.g. Umstände hinaus individuelle Gründe für die Treuwidrigkeit vorgetragen waren, hatte der erstinstanzliche Urteilsspruch eine gewisse Strahlkraft über den Einzelfall hinaus, da nicht nur die Verträge des klagenden Händlers gekündigt worden waren, sondern sämtliche Verträge mit Händlern und Servicepartnern zum Zweck der Umstrukturierung des Händlernetzes. Eine de facto Kündigungssperre hätte den Hersteller damit über einen längeren – seitens der Vorinstanz nicht konkretisierten – Zeitraum daran gehindert, sein Netz neu zu organisieren. Das Urteil des Oberlandesgerichts ist daher in der Automobilindustrie mit erheblicher Erleichterung aufgenommen worden, weil es die bis zum Urteil des Landgerichts in der Branche für richtig gehaltenen strengen Maßstäbe für die Unwirksamkeit einer ordentlichen Kündigung wieder herstellt, an deren Wirksamkeit mit Ausnahme der vertraglich geregelten Form- und Fristenfordernisse regelmäßig eben keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

II. Die Entscheidung

1.

Das Oberlandesgericht hat zutreffend entschieden, dass die Kündigung nicht wegen widersprüchlichen Verhaltens gem. § 242 BGB unzulässig war. Es hat dabei zunächst in Erinnerung gerufen, dass nicht schon jedes widersprüchliche Verhalten eine unzulässige Rechtsausübung darstellt. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Ausspruch der Kündigung zu einer grob und unerträglich empfundenen Unbilligkeit führt. Hierbei berücksichtigt das OLG zu Recht, dass zwischen der Vereinbarung der Änderung und dem Inkrafttreten der Kündigung insgesamt 3 Jahre gelegen hatten. Für die Frage des Erwartungshorizonts des Vertragshändlers und der Widersprüchlichkeit des Verhaltens kam es daher auf diesen 3-Jahres-Zeitraum – nicht aber auf die 7 Wochen zwischen Wirksamwerden der Änderungen und Ausspruch der Kündigung an.

Darüber hinaus sei es auch nicht um einen neu abgeschlossenen Vertrag gegangen, der sehr kurzfristig nach dem Vertragsbeginn gekündigt worden sei, sondern um die Fortsetzung eines schon lange dauernden Vertragsverhältnisses, das in gewissen Punkten – nicht aber bei der Kündigungsfrist – modifiziert worden sei. Dieser Aspekt (Vertragsmodifikation vs. Neuabschluss) sollte allerdings jedenfalls dann keine Rolle spielen, wenn eine großzügige

Kündigungsfrist eingeräumt wird und der Vertragspartner im konkreten Fall keine besonderen Investitionen im Vertrauen auf eine längere Vertragslaufzeit getätigt hat.

Das OLG stellt auch klar, dass eine bloße einseitige Erwartung kein schutzwürdiges Vertrauen im Sinne des § 242 BGB begründet. Der Senat stellt diesbezüglich fest, dass der klagende Vertragshändler schon keinen Anlass gehabt habe, auf eine besonders lange Vertragsdauer zu vertrauen. Denn er habe unschwer erkennen können, dass eine über die ausdrücklichen vertraglichen Regelungen hinausgehende Laufzeit der Verträge in Zeiten von sich schnell verändernden Märkten nicht versprochen werden sollte. Eine allgemeine, flankierende Aussage des Herstellers, die im Zusammenhang mit den neuen Verträgen das Stichwort „Planungssicherheit“ erwähnte, reichte für ein besonders geschütztes Vertrauen daher nicht aus. Diese Aussage verhalte sich lediglich zur Motivation des Herstellers, beinhalte aber ersichtlich keine verbindliche Zusage für eine über die ordentliche Kündigungsfrist hinausgehende Restvertragsdauer.

Letztendlich fehlte es in diesem Fall auch an einer Betätigung des Vertrauens durch den Vertragshändler. Dieser hatte nämlich nicht vorgetragen, wie er gerade aufgrund des Bruchs des vermeintlich geschützten Vertrauens einen unbilligen Nachteil erlitten hätte. Er hatte nämlich nicht gerade im Hinblick darauf etwa Investitionen o.Ä. getätigt oder deswegen andere Geschäftschancen ausgelassen, sondern sich schlicht genau so verhalten, als wenn es das (vermeintliche) Vertrauen nicht gegeben hätte. Das OLG konnte die Frage, ob die Betätigung des Vertrauens erforderlich ist, schon wegen des nicht geschaffenen Vertrauensstatbestandes dahinstehen lassen. Richtigerweise ist diese Frage aber zu bejahen (vgl. z.B. OLG Köln vom 3.9.2010, 19 U 162/09, Urteilsumdruck, S.10, implizit auch BGH KZR 33/93, 21.2.1995). Denn ein nicht betätigtes Vertrauen genießt keinen besonderen Schutz, der es rechtfertigen würde, einer Partei zu versagen, sich im Rahmen der ordentlichen Kündigungsfristen vom Vertrag zu lösen. Die gekündigte Partei steht sich in diesem Fall nämlich genau so, als ob sie nicht auf eine entsprechende Zusage vertraut hätte.

Dem Urteil des OLG lässt diesbezüglich nicht entnehmen, dass das Landgericht dem Umstand der fraglichen Vertragsänderung vorangegangenen Vertragsverhandlungen mit dem Händlerverband noch eine besondere Rolle zugemessen hatte, aufgrund dessen der Händler auf eine mehrjährige Zusammenarbeit habe vertrauen dürfen. In diesem Fall sei die Kündigung daher nur dann nicht missbräuchlich, wenn (i) *schwerwiegende Gründe* (ii) *nach Abschluss der Verhandlungen* aufgetreten seien, die diese Kündigung (iii) *nötig und erforderlich* erscheinen ließen. Das Landgericht hatte insofern die unternehmerische Entscheidung des kündigenden Herstellers überprüft. Es befand, dass die vorgetragenen Gründe nicht ausreichend schwerwiegend seien, jedenfalls aber im Ansatz schon vorher bekannt gewesen hätten sein müssen. Diese Anforderung des Landgerichts kommt nahe an die Anforderung für die Begründung einer außerordentlichen Kündigung ohne Frist heran – jedenfalls aber an die bis 2010 noch in jedem Kfz-Händlervertrag enthaltenen Begründungsobliegenheit für eine *verkürzte* einjährige Kündigungsfrist für eine Umstrukturierung des Vertragshändlernetzes (vgl. zu den Anforderungen BGH, Urteil vom 24.06.2009; Az. VIII ZR 150/08). Das OLG geht auf diesen Aspekt allerdings nicht gesondert ein, sondern verwirft diese Begründung für die Missbräuchlichkeit nur

inzidenter. Das ist in der Sache richtig. Zum einen muss der Grundsatz gelten, dass eine ordentliche Kündigung in der Regel gerade keiner materiellen Begründung bedarf (vgl. BGH NJW-KZR 33/93 v. 21.1.1995, zitiert nach Juris, Rn. 22; BGH KZR 44/14, Rn. 31; OLG Köln vom 3.9.2010, 19 U 162/09). Das mag zwar im Einzelfall ausnahmsweise anders sein – aber eben nur im (echten) Ausnahmefall. Dieser Grundsatz darf daher weder auf eine rein einseitige Erwartung des Vertragspartners noch aufgrund der Dauer vorangegangener Verhandlungen ausgehebelt werden. Zunächst sagt die Länge der Verhandlung nichts über den Inhalt der Verhandlung und die Absicht in Bezug auf die Vertragsdauer aus. Gerade bei längeren Verhandlungen müsste man wohl annehmen, dass für die Parteien wesentliche Themen wie eine Mindest(anfangs-)Laufzeit dann auch vertraglich niedergelegt werden würden. Darüber hinaus wäre ein solcher Rückschluss von der Dauer der Verhandlungen auf eine ungeschriebene Mindestlaufzeit für jegliche Verhandlungen im Vorfeld von Vertragsschlüssen kontraproduktiv. Denn der Hersteller müsste in der Konsequenz – je länger er verhandelt – mit einer Art Sperre für die ordentliche Kündigung ohne besonderen Grund über einen unbestimmten Zeitraum rechnen.

Im Rahmen des verbleibenden Bereichs allgemeiner Interessenabwägung verdeutlicht das Senatsurteil, dass die Folgen der Kündigung für den Händler zwar ohne Zweifel schwerwiegend, einer Kündigung aber letztendlich immanent sind. Diese allgemeinen Folgen der Kündigung hätten auch nichts mit der zeitlichen Abfolge von Vertragsänderung, Wirksamwerden und Kündigungserklärung zu tun. Denn die Beklagte hätte auch ohne die Vertragsänderung mit derselben Kündigungsfrist kündigen können. Das OLG erkennt darüber hinaus das berechtigte Interesse eines Herstellers an, sich von einem Vertrag zu lösen, um ein neues Vertragsverhältnis mit einem anderen Vertragspartner einzugehen, mit dem man meint, seine wirtschaftlichen Ziele besser erreichen zu können. Dies ist Ausfluss der unternehmerischen Freiheit.

2.

Laut dem Urteil ist es auch regelmäßig nicht zu beanstanden, sich nach einer Vertragsänderung auch auf die geänderte Vertragslage zu berufen. Der Umstand, dass das formale Begründungserfordernis erst wenige Wochen vor Ausspruch der Kündigung entfallen war, führte daher nicht zu einer missbräuchlichen Ausnutzung einer formalen Rechtsposition. Daher kam es nicht mehr darauf an, ob die Beklagte Herstellerin die Kündigung schon bei Vereinbarung der Vertragsänderung geplant hatte (was bestritten war). Hierbei mag es auf der Tonspur eine gewisse Rolle gespielt haben, dass die Herstellerin keine Probleme gehabt hätte, dem formalen Begründungserfordernis zu entsprechen (vgl. zu den relativ geringen Anforderungen BGH vom 26.1.2016, KZR 41/14, Rn. 44 ff.; OLG Köln vom 3.9.2010, 19 U 162/09, Urteilsdruck, S. 8 unten). Eine missbräuchliche Ausnutzung der formalen Rechtsposition war daher auch fernliegend.

3.

Auch aus den kartellrechtlichen Missbrauchsvorschriften erwachsen vorliegend keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Kündigung. Insoweit bekräftigt das Gericht die

ständige Rechtsprechung, dass auch einem ggf. marktstarken Hersteller im Sinne des § 20 GWB die Freiheit zuzubilligen ist, das Vertriebssystem nach den eigenen Vorstellungen auszugestalten. Die Kündigung mit einer ausreichenden Übergangsfrist, die die in der Regel zumutbare Umstellung auf ein anderes Fabrikat ermöglicht, bedarf bei bloßer unternehmensbedingter Abhängigkeit daher grundsätzlich keiner weiteren besonderen Begründung (vgl. auch BGH KZR 33/93 v. 21.2.1995, zitiert nach Juris, Rn. 22; BGH KZR 44/14, Rn. 31). Die angemessene Übergangsfrist ist nach Ansicht des OLG jedenfalls bei einer Restvertragslaufzeit von 2 Jahren regelmäßig gewahrt. Insoweit legt das OLG sich allerdings nicht darauf fest, ob es der BGH-Rechtsprechung aus 1995 noch folgen würde, die auch eine Frist von 12 Monaten für ausreichend gehalten hatte (BGH KZR 33/93 v. 21.2.1995, zitiert nach Juris, Rn. 22).

Darüber hinaus erinnert das Senatsurteil daran, dass es mit der bloßen Behauptung einer solchen Abhängigkeit nicht getan ist, sondern dass diese vom Vertragshändler darzulegen und zu beweisen ist. Hierzu reicht es nicht aus, sich auf frühere Rechtsprechung zu beziehen, die aufgrund der bis Ende 2002 vorherrschenden Exklusivbindung der Vertragshändler eine solche Abhängigkeit bei Kfz-Händlerverträgen in der Tat wohl regelmäßig angenommen hatte. Diese pauschale Annahme ist aber sowohl für Kfz-Vertragshändlerverträge als auch für Kfz-Werkstattverträge passé. Es bedarf vielmehr seit der Änderung der Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung in 2002 auch im Kfz-Bereich einer Analyse im Einzelfall. Denn seit 2002 überwiegen in der Branche diejenigen Verträge, die den Mehrmarkenvertrieb zulassen – also keine exklusive Anbindung an eine bestimmte Marke fordern, so dass eine Abhängigkeit fernliegt. Im Werkstattbereich hat mittlerweile aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen jede Werkstatt Zugang zu technischen Informationen und zu den entsprechenden Ersatzteilen, so dass sie Fahrzeugreparaturen in der Regel auch als freie Werkstatt durchführen kann (vgl. OLG Frankfurt Beschlüsse vom 22.4.2013 u. 11.6.2013, 11 U 95/12 (Kart); Wegner/Oberhammer, WuW 4/2012, S. 366 ff.). Es bedarf daher für die Abhängigkeit einer Einzelfallprüfung (vgl. dazu auch BGH KZR 44/14, Rn. 24 ff.), deren Voraussetzungen der Vertragshändler im Einzelfall vorzutragen hat. Für die Hersteller lohnt es sich daher auch zukünftig, der häufig pauschalen Behauptung, der Kfz-Händler sei abhängig, entgegenzutreten.

III. Fazit

Das Urteil des OLG Frankfurt a.M. ist zu begrüßen. Es bekräftigt die bisherigen Grundsätze zur ordentlichen Kündigung. Es bleibt somit dabei, dass jedenfalls bei (z.B. gemessen an den gesetzlich vorgesehenen Kündigungsfristen für Handelsvertreter (§ 90 HGB)) recht großzügigen Kündigungsfristen – die Messlatte für eine Unwirksamkeit nach § 242 BGB sehr hoch zu hängen ist. § 242 BGB stellt diesbezüglich eine eng auszulegende Ausnahmeregelung dar. Dies ist Ausprägung der allgemeinen Vertragsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit des Herstellers. Beide schließen das Recht ein, sich wieder vom Vertrag zu lösen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist. ■